

***Begnadigungsgesuch des Adem SEJDINI, Strafanstalt
Schöngrün***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 18. Februar 2003, RRB Nr. 2003/213

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3

1. Sachverhalt 5

2. Erwägungen 5

3. Antrag 11

4. Beschlussesentwurf 13

Kurzfassung

Adem Sejdini hat beim Kantonsrat am 15. März 2002 ein Begnadigungsgesuch gestellt. Der Gesuchsteller wurde vom Kriminalgericht am 14./15. März 2001 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und weiterer Delikte zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurteilt. Er hatte aus nichtigem Anlass Schüsse aus nächster Nähe auf eine ihm unbekannte Frau abgegeben und ihr eine dauernde Querschnittlähmung und schwere innere Verletzungen zugefügt. Das Gericht hat denn auch das Verschulden des Gesuchstellers als sehr schwer beurteilt und die Mordqualifikation nur knapp abgelehnt.

Der Gesuchsteller, welcher seine Strafe in der Strafanstalt Schöngrün verbüsst, macht zur Begründung seines Begnadigungsgesuchs im Wesentlichen geltend, dass die Tat für ihn rückwirkend betrachtet unverständlich sei und er sie bereue. Er habe auch nach Kräften dem Opfer Wiedergutmachung geleistet. Im Strafvollzug könne er seiner Arbeit als selbständiger Gipser nicht nachgehen. Dadurch erziele er keinen Verdienst und müsse die Zahlungen an das Opfer einstellen. Seine Familie werde von der Sozialhilfe abhängig. Sowohl er als auch seine Familie würden unter dem Vollzug leiden.

Wir kommen nach gründlicher Prüfung zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Begnadigung nicht erfüllt sind, da es sowohl an der Gnadenwürdigkeit als auch an einer unerträglichen, vom Gesetz nicht gewollten Härte fehlt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen unseren Antrag zum Begnadigungsgesuch des Adem Sejdini, zur Zeit inhaftiert in der Strafanstalt Schöngrün.

1. Sachverhalt

1.1 Begnadigungsgesuch

Am 15. März 2002 liess Adem Sejdini, geb. 20. August 1959, von Jugoslawien, verheiratet mit Hidajete Elezi, Gipser, wohnhaft in 4053 Basel, Reinacherstrasse 60, ein Begnadigungsgesuch stellen. Das Kriminalgericht des Kantons Solothurn hatte ihn am 14./15. März 2001 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, mehrfacher Drohung, mehrfachen Fahrens in angetrunkenem Zustand sowie mehrfacher Widerhandlung gegen die Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige unter anderem zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurteilt.

Dem Begnadigungsgesuch wurde mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 16. April 2002 die aufschiebende Wirkung nicht gewährt. Die Beschwerde gegen diese Verfügung hat das Verwaltungsgericht am 18. Juli 2002 abgewiesen. Der Gesuchsteller wurde daraufhin zum Strafantritt aufgeboten. Seit dem 14. Oktober 2002 verbüsst er nun seine Strafe in der Strafanstalt Schöngrün.

1.2 Begründung

Der Anwalt von Adem Sejdini begründete das Gesuch damit, dass sich der Gesuchsteller seit der Begehung des vom Kriminalgericht beurteilten Delikts (November 1997) nichts mehr habe zuschulden kommen lassen. Inzwischen seien bald 5 Jahre vergangen. Er habe sich gleich nach der Tat um Kontakt zum Opfer bemüht, um sich zu entschuldigen. Nach seinen Möglichkeiten habe er regelmässig Zahlungen an das Opfer geleistet und bereue die Tat aufrichtig. Wiedergutmachung und Sühne seien ihm ein grosses Anliegen. Der Strafvollzug würde es dem Gesuchsteller verunmöglichen, weiterhin seiner selbständigen Tätigkeit nachzugehen. Damit könnte er keine Zahlungen mehr an das Opfer bzw. die Opferhilfe leisten und auch seine Familie nicht mehr unterhalten, womit diese fürsorgeabhängig würde. Zudem wird geltend gemacht, der Strafvollzug würde beim Gesuchsteller völlige Resignation bewirken und seinen Lebenswillen brechen.

Mit Schreiben vom 10. November 2002 erklärte der Anwalt des Gesuchstellers, dass er infolge seiner Wahl zum Amtsgerichtspräsidenten das Mandat im vorliegenden Begnadigungsverfahren niederlege.

Am 11. Dezember 2002 führte ein Vertreter des Amtes für Justiz mit dem Gesuchsteller ein Gespräch über das Begnadigungsgesuch. Der Gesuchsteller hielt am Begnadigungsgesuch fest und beantragte, ihm zumindest einen Teil der Zuchthausstrafe zu erlassen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Zuständig zur Behandlung des vorliegenden Begnadigungsgesuches ist gemäss § 222 litera a der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 der Kantonsrat.

2.2 Ständige Praxis

Nach ständiger Praxis der solothurnischen Begnadigungsbehörden kann eine Begnadigung nur gewährt werden, wenn sich der Gesuchsteller als gnadenwürdig erweist **und** eine besondere, unerträgliche Härte des Urteils im Einzelfall vorliegt. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

2.2.1 Gnadenwürdigkeit

Bei der Beurteilung der **Gnadenwürdigkeit** ist in der Regel auf das Vorleben des Gesuchstellers, die Art des der Verurteilung zugrunde liegenden Deliktes und das seitherige Verhalten abzustellen.

Vorleben

Adem Sejdini lebt und arbeitet seit 1980 in der Schweiz. Von seiner ersten Frau, mit welcher er 3 Kinder hat, liess er sich 1991 scheiden. Die Kinder aus erster Ehe leben bei der Mutter in Jugoslawien. Er heiratete 1991 seine zweite Frau Hidajete Elezi, welche er 1992 zu sich in die Schweiz holte. Adem Sejdini arbeitete, mit einem kurzen Unterbruch, zweimal bei der Firma Richard Schaub, Fassadenisolationen, in Sissach. 1996 gründete er sein eigenes Gipsergeschäft in Läuelfingen. Sein früherer Chef Richard Schaub beschrieb ihn als selbständigen, guten Arbeiter. Er werde jedoch bei Problemen oder Geldsorgen sehr aggressiv. Dies habe sich jeweils in massiven Drohungen gegenüber ihm und seinen Mitarbeitern bemerkbar gemacht. Er habe einmal einen solchen Vorfall der Fremdenpolizei BL gemeldet. Als Adem Sejdini für seinen Betrieb nicht mehr tragbar gewesen sei, habe er ihm kündigen müssen. Nachdem er ihm 2 Jahre später wieder eine Chance gegeben habe und ihn erneut angestellt habe, habe er feststellen müssen, dass Adem Sejdini sich in keiner Weise gebessert habe, weshalb er ihm erneut kündigen musste. In der Zeit dazwischen, vom 1. April 1992 bis zum 30. Juni 1993, arbeitete Adem Sejdini in der Gemeinschaftsbäckerei AG in Sissach. Dort wurde ihm fristlos gekündigt, wobei die Gründe nicht mehr ersichtlich sind. Im Leumundsbericht der Polizei Basel-Landschaft vom 21. Dezember 1997 wird bestätigt, dass der Gesuchsteller dafür bekannt sei, bei Problemen Drohungen gegenüber Drittpersonen auszusprechen.

Der Gesuchsteller war zum Zeitpunkt, als er die Tat beging, nicht vorbestraft. Er hat in der Schweiz nie Sozialhilfe beansprucht.

Art der Delikte

Am Sonntag, 23. November 1997, erledigte Adem Sejdini, welcher als selbständigerwerbender Gipser tätig war, Büroarbeiten. Ihn plagten Geldsorgen, da er grosse Ausstände bei den Werklohnforderungen hatte. Er trank übermässig viel Bier an jenem Tag. Am Abend kehrte er im Dancing „Bolero“ auf dem Hauenstein ein. Hier trank er Wein und zahlte einer Dame Getränke. Es verletzte ihn, dass die Dame sich zu wenig mit ihm abgab. Er unterhielt sich dann mit dem Wirt, wobei es zu Drohungen (mit dem Tode) gegen diesen kam (Urteil, S. 44). Der Wirt und ein Angestellter führten Adem Sejdini schliesslich wegen dessen ungebührlichen Verhaltens nach draussen. Der Gesuchsteller war sehr in seiner Ehre gekränkt, stieg in sein Auto und fuhr zu seinem Geschäft nach Buckten, wo er einen Revolver holte. Damit wollte er gegenüber dem Wirt „Stärke demonstrieren“. Nachdem er in seiner Wohnung die Munition geholt und die Waffe geladen

hatte, fuhr er wieder zum „Bolero“ und verlangte an der Tür den Wirt zu sprechen. Laut seinen Aussagen vor Gericht erwartete er vom Wirt eine Entschuldigung für den Rauswurf. Der Angestellte, der an die Türe kam, sagte, dass der Wirt nicht da sei. Als Adem Sejdini dann zurück auf den Parkplatz ging, begegnete ihm eine Dame mit einem Hund. Bei dieser handelte es sich um das Opfer Bianca Klugkist-Brückner. Er fragte die Dame nach einer Zigarette. Sie wies ihn wohl mit den Worten „verschwinde du Arschloch“ ab. Adem Sejdini schoss dann zweimal neben dem Hund vorbei. Frau Klugkist-Brückner schlug ihn danach mit dem Halsband des Hundes. Dabei gab Adem Sejdini den dritten Schuss aus nächster Nähe (1 bis 2 Meter) auf sie ab (Urteil, S. 44). Sie wurde derart getroffen, dass sie eine dauernde Querschnittlähmung und schwere innere Verletzungen davontrug. Frau Klugkist-Brückner wird wohl ein Leben lang voll arbeitsunfähig sein und hat noch immer ständige starke Schmerzen.

Nachdem Adem Sejdini die Schüsse abgegeben hatte und die Frau auf dem Boden liegen sah, fuhr er in seine Wohnung nach Läuelfingen, ohne dem verwundeten Opfer Hilfe zu leisten. Er weckte seine Frau und erzählte ihr von seiner Tat. Dann rief er die Polizei an.

Das Kriminalgericht des Kantons Solothurn verurteilte den Gesuchsteller mit Urteil vom 14./15. März 2001 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, mehrfacher Drohung, mehrfachen Fahrens in angetrunkenem Zustand sowie mehrfacher Widerhandlung gegen die Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren und einer bedingten Landesverweisung von 5 Jahren mit einer Probezeit von 5 Jahren. Es bezeichnete sein Verschulden als sehr schwer (Urteil, S. 56). Die Schussabgabe auf das Opfer, welches keine Beziehung zum Täter gehabt habe, liege „*im nahen Bereich der Skrupellosigkeit gemäss Art. 112 StGB*“ (Urteil, S. 56). An gleicher Stelle weist das Gericht auf die vom Täter durch sein Verhalten an den Tag gelegte „*längerdauernde kriminelle Energie*“ hin.

Seitheriges Verhalten

Der Gesuchsteller leistete dem Opfer unmittelbar nach der Tat keine Hilfe. Er verständigte erst von zu Hause aus die Polizei. Jedoch zeigte er schon bald Reue. Immer wieder beteuerte er, er wisse nicht, wieso er die Frau getroffen habe. Er habe nicht auf sie gezielt. Die „Hand des Teufels“ müsse geschossen haben. Auch versuchte er schon bald mit dem Opfer in Kontakt zu treten und bot ihm seine Hilfe und Wiedergutmachung an (Brief seines Anwalts an das Opfer vom 2. Februar 1998). Der Gesuchsteller hat in einem Vergleich mit dem Opfer einen Schadenersatzbetrag von beinahe Fr. 2 Millionen anerkannt. Seit der Tat bis zum Antritt des Vollzugs leistete er monatliche Zahlungen an das Opfer (bisher Fr. 10'500.--), bzw. seit April 2001 an die Opferhilfe des Kantons Solothurn. Adem Sejdini arbeitete nach der Tat weiterhin als selbständigerwerbender Gipser. Dabei bemühte er sich, neben den Verpflichtungen seiner Familie gegenüber (und gegenüber den Kindern aus erster Ehe) die Verfahrenskosten zu bezahlen und an das Opfer Wiedergutmachung zu leisten.

Im Strafverfahren zeigte sich der Beschuldigte kooperativ und bemüht, bei der Wahrheitsfindung mitzuwirken (Urteil, S. 62).

Seit Anfang 1998 bis zum Strafantritt befand sich der Gesuchsteller in psychotherapeutischer Behandlung und versucht auf diese Weise, das Geschehene, das ihn wohl immer noch sehr belastet, zu verarbeiten. Seit der Tat hat sich der Gesuchsteller klaglos verhalten.

Am 14. Oktober 2002 trat er die Strafe in der Strafanstalt Schöngrün an. Er kann frühestens am 17. Januar 2006 bedingt entlassen werden. Gemäss dem Führungsbericht vom 14. Januar 2003 kann ihm ein sehr gutes Führungszeugnis ausgestellt werden. Er habe sich klaglos verhalten. Seine Arbeitsleistungen sind gut. Er habe sich aber noch nicht auf einen längeren Strafvollzug einrichten können, da er noch grosse Hoffnungen in eine Begnadigung habe.

Würdigung

Die vom Gesuchsteller begangene Tat wiegt schwer. Er hat einer jungen Frau, welche mit ihm in keiner Beziehung stand, aus nichtigem Anlass schwere und dauerhafte Schädigungen zugefügt. Die Tat erscheint rückblickend sowohl für Dritte als auch für den Täter selbst als unverständlich und unverzeihlich. Die hohe Strafe von 5 Jahren Zuchthaus ist der beurteilten Tat angemessen. Das Gericht hat bei der Strafzumessung das Verhalten des Täters nach der Tat, namentlich die geäusserte Reue und die Wiedergutmachungsbemühungen, berücksichtigt (Urteil, S. 56 ff.).

Die vom Täter nach der Tat gezeigte Reue und die unternommenen Wiedergutmachungshandlungen sind zwar beachtlich und als solche zu respektieren. Zu seinen Gunsten spricht auch, dass er weiterhin als Selbständigerwerbender arbeitete und versuchte, all seinen Verpflichtungen nachzukommen, und dass er sich einer Psychotherapie unterzog. Ebenfalls positiv zu werten ist, dass er immer gearbeitet hat, seit er in der Schweiz ist, nie von der Sozialhilfe gelebt hat und sich vor der fatalen Tat nicht strafbar gemacht hat. Hingegen sprechen die Schwere der Tat und der Hang zu Alkoholmissbrauch und damit einhergehender leichter Erregbarkeit eher gegen die Gnadenwürdigkeit.

Die Gnadenwürdigkeit ist aus diesen Gründen im Ergebnis abzulehnen.

2.2.2 Besondere Härte

Zusätzliche Voraussetzung einer Begnadigung ist das Vorliegen einer **besonderen, unerträglichen Härte** des Urteils im Einzelfall. Eine Begnadigung kann angebracht sein, wenn der Vollzug einer gesetzlich vorgeschriebenen Strafe für einen Verurteilten eine Härte bedeuten würde, die der Gesetzgeber nicht gewollt hat. Da bereits die erste Voraussetzung für eine Begnadigung nicht gegeben ist, müsste die zweite nicht mehr geprüft werden. Es soll zur Vervollständigung des Bildes jedoch trotzdem auch auf diesen Punkt eingegangen werden.

Adem Sejdini macht geltend, die beurteilte Handlung läge inzwischen 5 Jahre zurück. Wie bereits in der Vernehmlassung des Bau- und Justizdepartements an das Verwaltungsgericht vom 2. Juli 2002 ausgeführt, kann sich u.U. eine Begnadigung aufdrängen, wenn zwischen der Tat, welche zur Verurteilung geführt hat, und der bevorstehenden Strafverbüsung eine Zeitdauer von mehreren Jahren verstrichen ist. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Strafverfahren von den Behörden über Jahre hinweg verschleppt worden ist, oder wenn Strafakten jahrelang irgendwo liegengeblieben sind (vgl. Niklaus Walter Real, Die Begnadigung im Kanton Aargau, Diss. Zürich 1981, S. 142 ff.).

In diesem Fall hat jedoch der Gesuchsteller selbst verhindert, dass die Strafe vollzogen werden konnte. Er hat gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt und er hat schliesslich ein Begnadigungsgesuch gestellt. Die am Verfahren beteiligten Gerichte und Vollzugsbehörden haben jeweils innert nützlicher Frist entschieden; sie haben nicht zu verantworten, dass der Gesuchsteller die Strafe erst fast 5 Jahre nach der Tat angetreten hat. Die ausschliesslich vom Gesuchsteller zu verant-

wortende Verzögerung des Strafantrittes kann nun im Begnadigungsverfahren nicht zu seinen Gunsten gewertet werden.

Der Gesuchsteller macht zudem geltend, er sei psychisch schwer angeschlagen, und der Vollzug sei für ihn deshalb unerträglich hart. Die langjährige Haft begründe bei ihm eine Suizidgefahr. Die begründete Hafterstehungsunfähigkeit ist ein Strafaufschubs- bzw. Strafunterbrechungs- grund, nicht aber ein Begnadigungsgrund (Real, a.a.O., S. 126). Der Gesuchsteller ist im Vorfeld psychiatrisch betreut und auf den Vollzug vorbereitet worden. Die psychiatrische Betreuung kann im Vollzug weitergeführt und die medikamentöse Therapie gewährleistet bleiben (vollzugsbegleitende ambulante Behandlung, im Urteil angeordnet).

Seit dem 14. Oktober 2002 befindet sich der Gesuchsteller im Vollzug. Im Führungsbericht vom 14. Januar 2003 kommt der Sozialpädagoge der Strafanstalt zum Schluss, der Gesuchsteller habe sich bisher im Strafvollzug klaglos verhalten. Es sei ihm indes noch nicht möglich, sich auf eine längere Zeit im Strafvollzug einzurichten, da er immer noch grosse Hoffnungen auf einen positiven Begnadigungsentscheid setze. Besuche von seiner Familie erhalte er keine, sie seien aber brieflich und telefonisch in Kontakt. Indes seien ihm schon 2 Sachurlaube gewährt worden. Auf Grund seines Verhaltens im Strafvollzug könne man von einer sehr guten Führung sprechen. Von einer unerträglichen Härte des Vollzuges kann demnach keine Rede sein.

Der Gesuchsteller macht geltend, er sei behandlungsbedürftig und der Erfolg der begonnenen Psychotherapie würde durch den Strafvollzug gefährdet. Im Bericht der Psychiatrischen Universitätspoliklinik des Kantonsspitals Basel vom 18. März 2002 wird ausgeführt, dass eine Freiheitsstrafe sich ungünstig auf den Gesundheitszustand des Gesuchstellers auswirken könnte. Auch eine Suizidgefahr wird angeführt. Dass der Gesuchsteller therapiebedürftig ist, hat auch das Kriminalgericht anerkannt (Urteil, S. 64 ff.). Es hat es jedoch abgelehnt, deswegen den Vollzug der Freiheitsstrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 StGB aufzuschieben. Eine Unvereinbarkeit der Behandlung mit dem Strafvollzug sei beim Gesuchsteller nicht festgestellt worden. Die zu behandelnde Abnormalität sei nicht in einem Masse ausgeprägt, dass sich ein Aufschub der fünfjährigen Strafe rechtfertigen liesse. Diese Auffassung hat das Bundesgericht bei der Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten ausdrücklich bestätigt, indem es ausführte: *„Wie die Vorinstanz gestützt auf BGE 120 IV 1 E. 2b zu Recht annimmt, kommt bei der vorliegenden wenig ausgeprägten Störung ein Aufschub der fünfjährigen Freiheitsstrafe nicht in Betracht.“* (Urteil des Bundesgerichts vom 29. November 2001, S. 8). Da die Verhältnisse sich seit diesem Urteil nicht geändert haben, besteht für die Begnadigungsbehörde kein Anlass, die einmütige Auffassung der Gerichte zu dieser Frage im vorliegenden Fall zu korrigieren und den Täter zu begnadigen.

Die Tatsache, dass der Gesuchsteller seine berufliche Tätigkeit bei einem Strafantritt aufgeben muss und nicht mehr für seine Familie sorgen kann, ist ebenfalls eine allgemeine Nebenfolge des Strafvollzuges und muss von den Betroffenen hingenommen werden. Eine besondere, unerträgliche Härte für den Gesuchsteller kann darin nicht erblickt werden.

Schliesslich macht der Gesuchsteller geltend, seine Frau und Familie würden während des Vollzuges ebenfalls unter der Trennung leiden. Er lasse es nicht zu, dass seine Kinder ihn im Strafvollzug besuchen kommen. Ebenso äussert er die Befürchtung, seine Familie müsse die Schweiz verlassen, nachdem ihr Gesuch um eine Niederlassungsbewilligung abgelehnt worden ist. Die mit dem Strafvoll-

zug verbundenen Nebenerscheinungen müssen vom Betroffenen und seiner Familie jedoch grundsätzlich in ihrer ganzen Tragweite als unausweichliche Folge der Verurteilung hingenommen werden. Auch sie begründen in aller Regel keinen Gnadenakt (vgl. Real, a.a.O., S. 125).

2.3 Schlussfolgerung

Damit ist weder die Gnadenwürdigkeit noch die besondere unerträgliche Härte des Urteils im Einzelfall gegeben. Eine Begnadigung kann deshalb nicht ausgesprochen werden. Auch eine teilweise Begnadigung kommt, mangels Gnadenwürdigkeit und unerträglicher Härte einer vollständigen Verbüßung der Strafe, nicht in Betracht.

2.4 Gebühr

Für den vorliegenden Begnadigungsentscheid ist nach § 67 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) eine Gebühr zu erheben. Unter Berücksichtigung des Zeit- und Arbeitsaufwandes (§ 3 GT) sind 2000 Franken angemessen.

3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

4. Beschlussesentwurf

Begnädigungsgesuch des Adem SEJDINI, Strafanstalt Schöngrün

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 394 – 396 StGB (SR 311.0), § 222 litera a der Strafprozessordnung (BGS 321.1) und § 67 des Gebührentarifes (BGS 615.11) und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/213), beschliesst:

1. Das Begnadigungsgesuch von Adem Sejdini, geb. 19. August 1950, von Jugoslawien, wird abgewiesen.
2. Es wird eine Gebühr von 2000 Franken erhoben (Kto. 6100/431090). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen. Das Amt für Justiz wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Justiz (3) C 9/02 mh, mit dem Auftrag, die Gebühr von Fr. 2'000.-- in Rechnung zu stellen

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

Adem Sejdini, Strafanstalt Schöngrün, Postfach 712, 4501 Solothurn, mit Rechnung (**lettre signature**, Versand durch Amt für Justiz)

Departement des Innern, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug

Strafanstalt Schöngrün, Leitung, Postfach 712, 4501 Solothurn